

# **Tanz- und Formations-Gemeinschaft Stade e.V. (TFG)**

## **Satzung**

### **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „Tanz- und Formations-Gemeinschaft Stade e.V.“ (TFG).
2. Sitz des Vereins ist Stade.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Tostedt unter VR 100377 im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports, insbesondere des Formationstanzes und des Breitensports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Der Verein hat keinerlei Bindung an politische oder konfessionelle Organisationen. Der Verein ist Mitglied im LSB, DTV und NTV.

#### **§ 4**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert Daten seiner Mitglieder. Die vom Verein einzuhaltenden bzw. umzusetzenden Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes werden in einer separaten Datenschutzordnung dargestellt. Diese ist vom Vorstand zu erstellen.

## II. Mitgliedschaften

### § 6

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben) und Jugendlichen (Jugendliche sind Mädchen und Jungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres).
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder erwerben, der sich für den Tanzsport im Sinne des § 2 Abs.2 dieser Satzung interessiert und sich durch Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars zur Satzung bekennt.
3. Für Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Beirat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Bei Ablehnung einer Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheiden.

### § 7

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. und zum 30.09. jeden Jahres möglich. Für aktive Mitglieder der Sparten „Einzeltanz / Technik“, „Go Latin“, sowie „Einzeltanz Breitensport, ohne Techniktraining – Kooperation mit Tanzschulen“ ist die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei erneuter Beantragung der Mitgliedschaft innerhalb von sechs Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Wiederaufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung an den Verein zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft bei „Tanzkursen / Tanzkreisen oder Workshops ist befristet auf die vorher veröffentlichte Dauer der jeweiligen Angebote und endet spätestens mit der letzten Unterrichtseinheit. Es bedarf keiner weiteren Kündigung. Ein vorheriges Ausscheiden aus dem Verein ist jederzeit ohne Wahrung einer Frist, jedoch auch ohne Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen, möglich.
4. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

5. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand nicht nachkommt oder sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder das Mitglied sich als der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Das Mitglied erhält vor Ausschluss Nachricht durch den Vorstand und Gelegenheit zur Stellungnahme.
6. Bei Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheiden.

## **§ 8**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Entsprechend der Beschlüsse zu § 8 Abs.2 wird eine Beitragsordnung vom Vorstand erstellt.

## **§ 9**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. an sämtlichen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
2. vom vollendeten 18. Lebensjahr an durch Ausüben des Stimm- und Wahlrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Jugendliche sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen als Zuhörer teil. Anträge für die Jugendlichen stellen die Erziehungsberechtigten.
4. unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist und unter Wahrung der sportlichen Interessen des Vereins jederzeit einen Wechsel in eine höhere Beitragsgruppe zu beantragen.
5. unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäß § 7 der Satzung in eine niedrigere Beitragsgruppe zu wechseln.

Anträge zu 4. und 5. sind stets schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Wechsel von der Sparte „Go Latin“ zur Sparte „Einzeltanz/Technik“ erfolgt bei Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch.

### **III. Organe des Vereins**

## **§ 10**

Die Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.

Dem Beirat gehören an:

- der Kassenwart
- der Schrift-/ Pressewart
- der Sportwart
- der Jugendwart

## **§ 12**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Der Vorsitzende wird geheim gewählt, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.
3. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand und der Beirat bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat gewählt ist.
6. In den Vorstand und Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist dieses Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter kommissarisch zu besetzen.

## **§ 13**

1. Der Vorstand führt zusammen mit dem Beirat die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

1. Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich und einzeln in einem Kassenbuch aufzuzeichnen.
2. Der Kassenwart ist berechtigt:
  - a) Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten; bei Beträgen über € 750,- jedoch nur unter Gegenzeichnung des Vorstandes.
  - b) andere, lediglich auf Kassengeschäfte sich beziehende Schriftstücke allein zu unterzeichnen.
  - c) Zahlungen und Beiträge für den Verein entgegenzunehmen und zu bescheinigen.
3. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstatten.
4. Die Kasse ist jährlich von einem Kassenprüfer zu überprüfen. Dieser hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
5. Der Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

Der Schriftwart hat die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu führen.

## **IV. Mitgliederversammlung**

### **§ 16**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Termin der Versammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann mittels Brief oder auch elektronisch erfolgen.
3. Anträge sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.

## **§ 17**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18**

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Beirates entgegen und erteilt die Entlastung für Vorstand und Beirat.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsfestsetzung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und den jährlich neu zu bestimmenden Kassenprüfer und dessen Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **§ 19**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Niedersächsischen Tanzsportverband (NTV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Tanz- und Formations-Gemeinschaft Stade e.V. (TFG) am 21. Februar 2019 beschlossen worden.

Sie tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Stade, 21. Februar 2019

gez.  
Vorsitzender

gez.  
Stellv. Vorsitzender